

**Gemeinsamer Bericht des Vorstandes der DMG MORI SEIKI AKTIENGESELLSCHAFT und
der Geschäftsführung der GILDEMEISTER Beteiligungen GmbH
über die Änderungsvereinbarung vom 10. März 2014
zum Ergebnisabführungsvertrag vom 16. März 2004**

1. Allgemeines

Zwischen der DMG MORI SEIKI AKTIENGESELLSCHAFT (vormals GILDEMEISTER Aktiengesellschaft) mit dem Sitz in Bielefeld und der GILDEMEISTER Beteiligungen GmbH (vormals GILDEMEISTER Beteiligungen Aktiengesellschaft) mit dem Sitz in Bielefeld besteht ein Ergebnisabführungsvertrag vom 16. März 2004 (nachfolgend „Ergebnisabführungsvertrag“).

Das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. I 2013, 285, sog. „kleine Organschaftsreform“) erfordert eine klarstellende Änderung dieses Ergebnisabführungsvertrages.

Vor diesem Hintergrund haben die DMG MORI SEIKI AKTIENGESELLSCHAFT und die GILDEMEISTER Beteiligungen GmbH mit Datum vom 10. März 2014 eine Änderungsvereinbarung zum Ergebnisabführungsvertrag geschlossen (nachfolgend „Änderungsvereinbarung“).

Der Vorstand der DMG MORI SEIKI AKTIENGESELLSCHAFT und die Geschäftsführung der GILDEMEISTER Beteiligungen GmbH erstatten gem. §§ 295, 293a AktG gemeinsam Bericht über die Änderungsvereinbarung.

2. Vertragsbeteiligte

Die DMG MORI SEIKI AKTIENGESELLSCHAFT mit Sitz in Bielefeld, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bielefeld unter HRB 7144, ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft und die konzernleitende Obergesellschaft der DMG MORI SEIKI Unternehmensgruppe.

Die GILDEMEISTER Beteiligungen GmbH mit Sitz in Bielefeld, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bielefeld unter HRB 37652, ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der DMG MORI SEIKI AKTIENGESELLSCHAFT, deren wesentlicher Unternehmensgegenstand das Halten von Beteiligungen ist. Unter anderem ist sie an folgenden Gesellschaften beteiligt: DECKEL MAHO Seebach GmbH, DECKEL MAHO Pfronten GmbH, GILDEMEISTER Drehmaschinen GmbH, GILDEMEISTER Partecipazioni S.r.l., DMG MORI SEIKI Spare Parts GmbH, FAMOT Pleszew Sp. z o.o.

3. Wirksamwerden der Änderungsvereinbarung

Zur Wirksamkeit der Änderungsvereinbarung ist die Zustimmung der Hauptversammlung der DMG MORI SEIKI AKTIENGESELLSCHAFT erforderlich. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der DMG MORI SEIKI AKTIENGESELLSCHAFT schlagen daher für die am 16. Mai 2014 einberufene Hauptversammlung vor, dem Änderungsvertrag zuzustimmen.

Darüber hinaus bedarf die Änderungsvereinbarung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der GILDEMEISTER Beteiligungen GmbH. Die Änderungsvereinbarung wird deshalb der am 20. Mai 2014 geplanten Gesellschafterversammlung zur Zustimmung vorgelegt.

Die Änderungsvereinbarung wird endgültig wirksam mit Eintragung in das Handelsregister der GILDEMEISTER Beteiligungen GmbH.

4. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe sowie Inhalt der Änderungsvereinbarung

Mit der sog. „kleinen Organschaftsreform“ wurde ein Bündel ertragsteuerlicher Organschaftsregeln geändert. Unter anderem wurde § 17 Satz 2 Nr. 2 Körperschaftsteuergesetz insoweit geändert, als dass zukünftig in allen Ergebnisabführungsverträgen ein Verweis auf § 302 AktG „in seiner jeweils gültigen Fassung“ notwendig ist (sog. dynamischer Verweis), um die Voraussetzungen der Organschaft zu erfüllen und steuerlich anerkannt zu werden. Die alte Fassung des § 17 Satz 2 Nr. 2 Körperschaftsteuergesetz sah lediglich vor, dass eine Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG vereinbart werden muss; deswegen war auch ein statischer Verweis auf das Gesetz oder dessen Wiedergabe ausreichend.

Das Gesetz sieht für Verträge, die die keinen dynamischen Verweis enthalten, eine Übergangsregelung vor, die es ermöglicht, eine dem neuen Recht entsprechende Formulierung zur Verlustübernahme in den Vertrag aufzunehmen, ohne dass es zu einem Neuabschluss des Vertrages und damit zu einer neuen 5-jährigen Mindestlaufzeit des Ergebnisabführungsvertrages kommt. Von dieser Übergangsregelung wird vorliegend Gebrauch gemacht.

Der Ergebnisabführungsvertrag enthält bislang keinen dynamischen Verweis auf den § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung. Vielmehr wurde in § 2 des Ergebnisabführungsvertrages zur Verlustübernahme geregelt, dass die DMG MORI SEIKI AKTIENGESELLSCHAFT als Organträgerin „gem. § 302 Aktiengesetz verpflichtet ist, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass gem. § 1 Abs. 2 des Vertrages den freien Rücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind“.

Mit der Änderungsvereinbarung werden die neuen steuerlichen Anforderungen in der Weise umgesetzt, dass § 2 des Ergebnisabführungsvertrages vollständig neu gefasst wird und zukünftig die Regelungen des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zwischen den Beteiligten als vereinbart gelten (Ziff. 1 der Änderungsvereinbarung). Infolgedessen werden künftige Änderungen des § 302 AktG automatisch im Ergebnisabführungsvertrag reflektiert.

Durch diese Änderung wird sichergestellt, dass der bestehende Ergebnisabführungsvertrag auch zukünftig steuerlich anerkannt wird und dem DMG MORI SEIKI Konzern die damit verbundenen steuerlichen Vorteile erhalten bleiben.

Im Übrigen bleibt der Ergebnisabführungsvertrag vom 16. März 2004 unverändert bestehen (Ziff. 2 Satz 1 der Änderungsvereinbarung). Da es sich lediglich um eine klarstellende Änderung handelt und die im Gesetz vorgesehene Heilungsmöglichkeit genutzt wird, kommt es nicht zu einem Neuabschluss des Vertrages und damit auch nicht zu einer neuen 5-jährigen Mindestlaufzeit des Ergebnisabführungsvertrages.

Die Änderung des Ergebnisabführungsvertrages wird wirksam mit deren Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft und gilt rückwirkend ab dem Beginn des im Zeitpunkt der Eintragung der Änderung im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres der GILDEMEISTER Beteiligungen GmbH (Ziff. 2 Satz 2 der Änderungsvereinbarung).

5. Sonstiges

Da es sich bei der GILDEMEISTER Beteiligungen GmbH um eine unmittelbare 100 %ige Tochtergesellschaft der DMG MORI SEIKI AKTIENGESELLSCHAFT handelt, enthält der Vertrag keine Regelungen zu Ausgleichs- (§ 304 AktG) oder Abfindungsansprüchen (§ 305 AktG) außenstehender Gesellschafter. Auch eine Vertragsprüfung gem. §§ 295, 293b AktG ist aus diesem Grund nicht erforderlich.

DMG MORI SEIKI AKTIENGESELLSCHAFT


Bielefeld, 11. März 2014



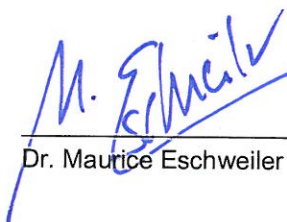
Dr. Rüdiger Kapitza



Dr. Thorsten Schmidt



André Danks



Dr. Maurice Eschweiler



Christian Thönes

GILDEMEISTER Beteiligungen GmbH

Bielefeld, 11. März 2014



Christian Thönes